

V14107127

BUNDESENTGELTTARIFVERTRAG

vom 8. April 2014

**über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen
für die Beschäftigten des
Abbruch- und Abwrackgewerbes
im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland**

Zwischen dem **Deutschen Abbruchverband e. V.**
Oberländer Ufer 182, 50968 Köln

sowie dem **Fachverband Betonbohren und -sägen Deutschland e.V.,**
Dolivostraße 35, 64293 Darmstadt

und der **Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,**
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. Betrieblicher Geltungsbereich:

Betriebe sowie selbständige Betriebsabteilungen, die ganz oder teilweise Bauwerke, Bauwerksteile oder einzelne Bauelemente aus Mauerwerk, Beton, Stahlbeton, Eisen, Stahl oder sonstigen Baustoffen, technische Anlagen - z. B. Industrieanlagen, Fabrikeinrichtungen - abbrechen, demontieren, sprengen, schneiden, sägen, bohren, pressen und Durchbruchsarbeiten ausführen; Schiffe abwracken; beim Abbrechen und Abwracken anfallende Stoffe recyceln; Altlasten beseitigen und Entkernungs- und Entschuttungsarbeiten ausführen.

Werden in den Betrieben in selbständigen Abteilungen andere Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht von diesem Tarifvertrag erfasst, wenn ein anderer Tarifvertrag sie in seinen Geltungsbereich einbezieht.

3. Persönlicher Geltungsbereich:

Erfasst werden alle gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeiten ausüben, sowie Auszubildende.

Soweit in diesem Tarifvertrag von Angestellten, Arbeitern oder Beschäftigten etc. gesprochen wird, sind diese Bezeichnungen als geschlechtsneutral anzusehen.

§ 2

Lohngruppen - Berufsgruppen

1. Für den Anspruch auf die in diesem Tarifvertrag festgesetzten Entgelt-Tarifstundenlöhne für gewerblich Beschäftigte, Entgelt-Tarifgehälter für angestellte Beschäftigte und Ausbildungsvergütungen für Auszubildende sind die in den §§ 10 und 11 des Rahmentarifvertrages für die Beschäftigten des Abbruchgewerbes vom 14. Mai 2008 festgelegten „Entgeltgrundlagen“ und „Lohngruppen - Berufsgruppen“ maßgebend.
2. Jeder gewerblich Beschäftigte ist in eine „Lohngruppe der gewerblich Beschäftigten“, jeder angestellte Beschäftigte in eine „Berufsgruppe der technisch oder kaufmännisch angestellten Beschäftigten“ des § 11 RTV des Abbruchgewerbes einzugruppieren.
3. Die Eingruppierung des Beschäftigten hat zu Beginn der Aufnahme einer Tätigkeit im Abbruch- und Abwrackgewerbe zu erfolgen.

§ 3

Entgelt-Tarifstundenlöhne für gewerblich Beschäftigte

1. Der tarifliche Ecklohn im Abbruch- und Abwrackgewerbe ist der Tarifstundenlohn des Abbruch-Facharbeiters in der Lohngruppe 4 gemäß § 11 A) des Rahmentarifvertrages vom 14. Mai 2008 mit einer Lohnrelation in Höhe von 100 %.
2. Entgelt-Tarifstundenlöhne ab 1. April 2014:

Lohngruppe	Tätigkeitsbezeichnung	Tarifstundenlohn Euro
1	Hilfskräfte	11,10
2	Abbruch-, Bohr- und Sägewerker	13,95
3	Abbruch-, Bohr- und Sägewerker nach dem 2. Jahr ihrer Tätigkeit; Sprenghelfer	14,30
4	Facharbeiter, Baugeräteführer, Berufskraftfahrer, Bohr-, Brenn- und Sägearbeiter, Sprengarbeiter (Ecklohn)	15,20

5	Abbruchvorarbeiter, Spezial-Abbruch-Facharbeiter, Abbruchmaschinenführer, Sprengberechtigte	15,94
6	Spezial-Abbruchmaschinenführer, Qualifizierter Abbruchvorarbeiter	16,71
7	Abbruch-Stellenleiter, qualifizierter Sprengberechtigter, qualifizierte Spezial-Abbruchmaschinenführer	17,00

§ 4

Entgelt-Tarifgehälter

1. Die Entgelt-Tarifgehaltssätze für die angestellten Beschäftigten gemäß den Berufsgruppen B) des RTV § 11 werden

in Nr. 1 für technische Angestellte,

in den Berufsgruppen T 1, T 2, T 3, T 4 und T 5,

in Nr. 2 für kaufmännische Angestellte,

in den Berufsgruppen K 1, K 2 und K 3

nach dem Lebensalter bzw. nach den Berufsjahren in dieser Gruppe in nachstehender Tabelle festgelegt.

2. Entgelt-Tarifgehälter ab 1. April 2014:

Berufsgruppe	Tätigkeitsbezeichnung, Lebensalter / Berufsgruppe	Tarifgehalt Euro
Technische Angestellte		
T 1	vor vollend. 18. Lebensjahr	997,10
	vor vollend. 19. Lebensjahr	1.296,55
	nach vollend. 19. Lebensjahr	1.416,92
	nach vollend. 21. Lebensjahr	1.648,46
	nach vollend. 23. Lebensjahr	1.901,60
T 2	vor vollend. 19. Lebensjahr	1.568,20
	nach vollend. 19. Lebensjahr und ab 1. Berufsjahr i. d. Gruppe	1.873,81
	ab 3. Berufsjahr i. d. Gruppe	2.216,48
	ab 5. Berufsjahr i. d. Gruppe	2.534,43

T 3	ab 1. Berufsjahr i. d. Gruppe	2.534,41
	ab 3. Berufsjahr i. d. Gruppe	2.722,73
	ab 5. Berufsjahr i. d. Gruppe	3.012,90
	ab 7. Berufsjahr i. d. Gruppe	3.102,43
T 4	ab 1. Berufsjahr i. d. Gruppe	3.426,57
	ab 3. Berufsjahr i. d. Gruppe	3.759,96
	ab 5. Berufsjahr i. d. Gruppe	4.081,02
T 5		4.331,05
Kaufmännische Angestellte		
K 1	vor vollend. 19. Lebensjahr	1.562,03
	nach vollend. 19. Lebensjahr und	
	ab 1. Berufsjahr i. d. Gruppe	1.707,11
	ab 3. Berufsjahr i. d. Gruppe	2.086,82
K 2	ab 5. Berufsjahr i. d. Gruppe	2.327,60
	ab 1. Berufsjahr i. d. Gruppe	2.472,68
	ab 3. Berufsjahr i. d. Gruppe	2.568,38
K 3	ab 5. Berufsjahr i. d. Gruppe	2.670,26
	ab 1. Berufsjahr i. d. Gruppe	3.009,83
	ab 3. Berufsjahr i. d. Gruppe	3.213,55
	ab 5. Berufsjahr i. d. Gruppe	3.565,49

§ 5

Ausbildungsvergütungen

Ausbildungsvergütungen ab 1. April 2014:

Euro

im	1.	Ausbildungsjahr	561,84
im	2.	Ausbildungsjahr	666,80
im	3.	Ausbildungsjahr	861,26

§ 6

Überleitungsvorschrift

1. Die bis zum 30. Juni 2008 geltenden acht Berufsgruppen des § 11 A) RTV vom 29. November 1995 für die gewerblichen Beschäftigten des Abbruchgewerbes werden mit Wirkung zum 1. Juli 2008 durch die sieben Lohngruppen des § 11 A) RTV vom 14. Mai 2008 für die gewerblichen Beschäftigten des Abbruchgewerbes abgelöst.
2. Aus der neuen Lohngruppeneinteilung können weder Arbeitgeber, noch Arbeitnehmer Rechte ableiten. Die Überleitung erfolgt schematisch nach folgender Regel:

Berufsgruppe RTV vom 29. November 1995		Lohngruppe RTV vom 14. Mai 2008
8	→	1
7	→	2
6	→	3
5	→	4
4	→	5
3	→	6
2	→	7
1	→	Angestelltengruppe T 3, 5. Berufsjahr

3. Arbeitnehmer, die nach dem 30.06.2008 erstmals in die Berufsgruppe 1 RTV vom 29. November 1995 einzugruppieren waren, werden als Angestellte in die Berufsgruppe T 3, 5. Berufsjahr des § 11 RTV vom 14. Mai 2008 eingruppiert.
4. Bei der zu erfolgenden Umgruppierung sind die Rechte des Betriebsrates zu beachten.

§ 7

Besitzstandsregelung

Arbeitnehmer, die am 1. Juli 2008 in die Berufsgruppe 1 (alt) eingruppiert waren, können durch Vereinbarung mit dem Arbeitgeber in die Berufsgruppe der technischen Angestellten T 3, 5. Berufsjahr wechseln. Falls hierüber keine Vereinbarung zustande kommt, verbleibt der Arbeitnehmer weiterhin in der Berufsgruppe 1 (alt) und sein Lohn nimmt an allen zukünftigen tariflichen Lohnsteigerungen teil.

§ 8

Inkrafttreten und Laufdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am **1. April 2014** in Kraft und ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31. Oktober 2014, kündbar.

Köln, Darmstadt, Frankfurt am Main, den 8. April 2014

**Deutscher Abbruchverband e. V.,
Oberländer Ufer 182, 50968 Köln**



**Fachverband Betonbohren und -sägen Deutschland e.V.,
Dolivostraße 35, 64293 Darmstadt**



**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main**

